

<b>Büroteam des Personalrats Hauptschule</b>			<b>Postanschrift</b>
Michael Walke (Vorsitzender)	0251-411 3265	Michael.Walke@brms.nrw.de	Albrecht-Thaer-Str. 9
Sabine Daume (1. Stellv.)	0251-411 3268	Sabine.Daume@brms.nrw.de	Raum N 4032
Sabine Fischer (2. Stellv.)	0251-411 4389	Sabine.Fischer@brms.nrw.de	48147 Münster

## Mehrarbeit

Um vergütbare Mehrarbeit handelt es sich nur dann, wenn eine Mehrbeanspruchung durch Unterrichtstätigkeit vorliegt. (BASS 21-22 Nr. 21; Ziffer 2).

**Wichtig:** Keine vergütbare Mehrarbeit ist daher

- die Teilnahme am Elternsprechtag,
- die Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen und Prüfungen,
- die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
- die Teilnahme an Wandertagen und Klassenfahrten,
- die Teilnahme an Sportfesten,
- die Erledigung von Verwaltungsarbeit etc.

Hierbei handelt es sich um sonstige Dienstpflichten nach § 10 ADO.

Gerade in Zeiten von Corona werden die Lehrkräfte, die für den Präsenzunterricht zur Verfügung stehen, häufiger eingesetzt als sonst. Dies kann als Mehrarbeit auf zwei verschiedene Weisen erfolgen. 1

- 1. Ad hoc – Mehrarbeit/gelegentliche Mehrarbeit** ist die Mehrarbeit, die nicht voraussehbar ist und deshalb auch nicht durch eine Stundenplanänderung oder durch eine Unterrichtsverlegung verhindert werden kann. Die gelegentliche Mehrarbeit wird von der Schulleitung formlos angeordnet oder genehmigt. Es müssen jedoch der Name, die Klasse, das Datum, die Stunde und (ggf. nachträglich) das Unterrichtsfach angegeben werden. Des Weiteren muss eine Durchschrift der Schulaufsichtsbehörde zugeleitet werden.

**Wichtig:** Sofern sich nach Anordnung oder Genehmigung gelegentlicher Mehrarbeit abzeichnet, dass die Dauer der notwendigen Mehrarbeit vier Wochen übersteigt, ist umgehend die für regelmäßige Mehrarbeit erforderliche Anordnung oder Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen. Wenn also schon klar ist, dass aufgrund der Corona Regelung bestimmte Lehrkräfte dauerhaft ausfallen, so ist die ad hoc Mehrarbeit hier nicht mehr das richtige Mittel, um diese Stunden aufzufangen.

E-Mail: prhauptschule@brms.nrw.de  
Telefon: 0251 411-4303  
[Mittwoch: Sitzungstag]  
Montag, Dienstag, Donnerstag: 10.00–15.00 Uhr  
Freitag: 10.00–13.00



<b>Büroteam des Personalrats Hauptschule</b>	<b>Postanschrift</b>
Michael Walke (Vorsitzender)      0251-411 3265      Michael.Walke@brms.nrw.de	Albrecht-Thaer-Str. 9
Sabine Daume (1. Stellv.)          0251-411 3268      Sabine.Daume@brms.nrw.de	Raum N 4032
Sabine Fischer (2. Stellv.)        0251-411 4389      Sabine.Fischer@brms.nrw.de	48147 Münster

**2. Regelmäßige Mehrarbeit** liegt grundsätzlich vor, wenn die Dauer der Mehrarbeit 4 Wochen übersteigt. Sie kommt eher in Schulen mit Fachlehrermangel vor, z. B. dann, wenn kein weiterer Musiklehrer vorhanden ist und sich jemand bereit erklärt, für die Dauer des Schuljahres dieses Fach in weiteren Klassen zu unterrichten. Aktuell kommt es unter Umständen auch zu regelmäßiger Mehrarbeit, wenn bereits jetzt klar ist, dass aufgrund der Corona Regelungen einige Lehrkräfte in den nächsten 4 Wochen nicht mehr für den Unterricht einzusetzen sind und der Arbeitsaufwand auch nicht durch eine Homeoffice Regelung aufgefangen werden kann.

Die Schulleitung muss in einem solchen Fall der genehmigenden Schulaufsichtsbehörde entsprechende Anträge unter Beifügung des STD 424 und der Änderungsmitteilung LBV (Bes.) 23 rechtzeitig vorlegen. In diesen Anträgen führt die Schulleitung die Erteilung von zusätzlichen Stunden für den bestimmten Kollegen oder die Kollegin aus. Zudem muss die regelmäßige Mehrarbeit im Stundenplan der Lehrerin oder des Lehrers gekennzeichnet sein und kann nur bei der Erstellung eines neuen Stundenplans geändert werden. Des Weiteren ist noch zu berücksichtigen, dass der Lehrerrat sowie die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen der regelmäßigen Mehrarbeit zustimmen müssen, wenn die Schulleitung die Dienstvorgesetzteneigenschaften schon übertragen bekommen hat. Eine einseitige Kündigung der Mehrarbeit ist nicht möglich. Wenn man sich einmal für die Mehrarbeit entschieden hat, kann man diese Entscheidung nicht einfach zurücknehmen. Die Schulaufsichtsbehörde muss ebenfalls damit einverstanden sein.

Bei vollzeitbeschäftigten Beamten und Tarifbeschäftigten wird Mehrarbeit grundsätzlich erst dann vergütet, wenn mehr als 3 Stunden Mehrarbeit im Kalendermonat geleistet wurden. Hat man also 4 Stunden Mehrarbeit im Monat geleistet, so bekommt man diese vergütet und zwar ab der ersten Stunde. Dies gilt auch dann, wenn die Mindeststundenzahl von 4 Stunden wegen Verrechnung mit Arbeitsausfall unterschritten wird. (BASS 21-22 Nr.21 Ziffer 5.2) Gesetzliche Grundlage der Mehrarbeitsverpflichtung ist § 61 LBG.

Die Vergütung erfolgt nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung. Danach gilt für Mehrarbeit im Schuldienst § 4 Abs. 3 MVerGV.

(Siehe auch BASS 21-22 Nr.22)

**Wichtig: Teilzeitbeschäftigten** sollen nur anteilig zur Mehrarbeit herangezogen werden. Zudem wird die Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigten bereits ab der ersten Stunde bis zur vollen Pflichtstundenzahl bezahlt (Europ. Gerichtshof, 6.12.07; BVerwG 13.3.08, OVG NRW 16.10.08). Diese Vergütung wird auch nicht nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütung

E-Mail: prhauptschule@brms.nrw.de  
Telefon: 0251 411-4303  
[Mittwoch: Sitzungstag]  
Montag, Dienstag, Donnerstag: 10.00–15.00 Uhr  
Freitag: 10.00–13.00



<b>Büroteam des Personalrats Hauptschule</b>			<b>Postanschrift</b>
Michael Walke (Vorsitzender)	0251-411 3265	Michael.Walke@brms.nrw.de	Albrecht-Thaer-Str. 9
Sabine Daume (1. Stellv.)	0251-411 3268	Sabine.Daume@brms.nrw.de	Raum N 4032
Sabine Fischer (2. Stellv.)	0251-411 4389	Sabine.Fischer@brms.nrw.de	48147 Münster

verrechnet, sondern erfolgt gehaltsanteilig. (BAG 21.4.1999). Dies bedeutet, z.B.: dass bei einer Lehrkraft mit der Besoldungsgruppe A12, solange bis die volle Stundenzahl erreicht ist, statt 23,71 € ca. 34-37 € gezahlt werden. Wenn eine Teilzeitkraft dann über die Vollzeitstundenzahl hinaus Mehrarbeit leistet, gilt wieder die Regelung die für Vollzeitkräfte Gültigkeit hat. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt keine Verrechnung mit ausgefallenen Stunden, wenn diese nicht innerhalb einer Woche liegen (OVG NRW 16.10.2008 und Winands-Erlass). Bezugszeitraum ist immer der Kalendermonat.

Quelle Lehrerrat aktuell 09/2020

### **Lehramtsanwärter/innen / Referendare/innen**

Lehramtsanwärter/innen und Referendare/innen erhalten üblicherweise jede Stunde Mehrarbeit vergütet, und dürfen laut § 11 Ab. 8 OVP nicht mehr als drei Stunden wöchentliche Mehrarbeit leisten. Aus aktuellem Anlass kann diese Zahl im laufenden Schuljahr jedoch auf sechs Stunden ausgeweitet werden, sofern das Ausbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird und die betroffene Person dem zustimmt.

Da Lehramtsanwärter/innen und Referendare/innen in der Regel noch nicht umfassende Kenntnisse über Ihre Rechte haben, sollte hier der Lehrerrat besonders darauf achten, dass diese Personengruppe nicht über das genannte Maß mit Mehrarbeit belastet wird. Zudem kann bei einer längeren Überschreitung der Obergrenze für Mehrarbeit unter Hinweis auf nicht hinreichende Zeit für Ausbildung und Prüfung das Prüfungsergebnis der Zweiten Staatsprüfung angegriffen werden. Nach der abgelegten Staatsprüfung dürfen Lehramtsanwärter/innen und Referendare/innen auch mehr Stunden Mehrarbeit leisten. Wenn Lehramtsanwärter/innen und Referendare/innen zu regelmäßiger Mehrarbeit herangezogen werden sollen, so ist von der Schulleitung die Genehmigung der Seminarleitung einzuholen.

3

### **Befristet-beschäftigte Personen**

Befristet beschäftigte Personen dürfen keine Mehrarbeit übernehmen, da immer eine Änderung des Arbeitsvertrages erfolgen muss. Das gilt auch in Zeiten von Corona.

E-Mail: prhauptschule@brms.nrw.de  
Telefon: 0251 411-4303  
[Mittwoch: Sitzungstag]  
Montag, Dienstag, Donnerstag: 10.00–15.00 Uhr  
Freitag: 10.00–13.00



<b>Büroteam des Personalrats Hauptschule</b>			<b>Postanschrift</b>
Michael Walke (Vorsitzender)	0251-411 3265	Michael.Walke@brms.nrw.de	Albrecht-Thaer-Str. 9
Sabine Daume (1. Stellv.)	0251-411 3268	Sabine.Daume@brms.nrw.de	Raum N 4032
Sabine Fischer (2. Stellv.)	0251-411 4389	Sabine.Fischer@brms.nrw.de	48147 Münster

## **Schwerbehinderte**

Schwerbehinderte Lehrkräfte dürfen nur in angemessenen Grenzen Mehrarbeit übernehmen. Zudem sollten schwerbehinderte Kolleginnen und Kollegen vor dem Einsatz angehört werden und zu Ihrer Belastbarkeit befragt werden. Hierbei besteht dann auch die Möglichkeit, Kolleginnen und Kollegen die unter den § 155 SGB IX fallen, soweit keine zwingenden Gründe entgegenstehen, von der Vertretung freizustellen (BASS 21-06 Nr.1).

Beschäftigte im Sinne des § 155 SGB IX sind:

(1) Im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht sind in angemessenem Umfang zu beschäftigen:

1. schwerbehinderte Menschen, die nach Art oder Schwere ihrer Behinderung im Arbeitsleben besonders betroffen sind, insbesondere solche,

a) die zur Ausübung der Beschäftigung wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen oder

b) deren Beschäftigung infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend mit außergewöhnlichen Aufwendungen für den Arbeitgeber verbunden ist oder

c) die infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend offensichtlich nur eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringen können oder

d) bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallsleidens vorliegt oder

e) die wegen Art oder Schwere der Behinderung keine abgeschlossene Berufsbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes haben,

2. schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Arbeitgeber mit Stellen zur beruflichen Bildung, insbesondere für Auszubildende, haben im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht einen angemessenen Anteil dieser Stellen mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Hierüber ist mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 176 und der Schwerbehindertenvertretung zu beraten.

E-Mail: prhauptschule@brms.nrw.de  
Telefon: 0251 411-4303  
[Mittwoch: Sitzungstag]  
Montag, Dienstag, Donnerstag: 10.00–15.00 Uhr  
Freitag: 10.00–13.00



<b>Büroteam des Personalrats Hauptschule</b>			<b>Postanschrift</b>
Michael Walke (Vorsitzender)	0251-411 3265	Michael.Walke@brms.nrw.de	Albrecht-Thaer-Str. 9
Sabine Daume (1. Stellv.)	0251-411 3268	Sabine.Daume@brms.nrw.de	Raum N 4032
Sabine Fischer (2. Stellv.)	0251-411 4389	Sabine.Fischer@brms.nrw.de	48147 Münster

Diejenigen Schwerbehinderten, denen zusätzliche Ermäßigungsstunden gewährt worden sind, sind von Mehrarbeit ausgenommen.

### **Wiedereingliederung/Teildienstfähigkeit**

Lehrkräfte, die sich in einer Wiedereingliederung befinden, dürfen keine Mehrarbeit leisten. Das gleiche gilt für Kolleginnen und Kollegen, die teildienstfähig sind. Mehrarbeit würde dem Sinn der Wiedereingliederung und der Teildienstfähigkeit zuwiderlaufen.

Tarifbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer in der Wiedereingliederung gelten weiterhin als arbeitsunfähig und dürfen deswegen nicht zur Mehrarbeit herangezogen werden. Verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer in der Wiedereingliederung dürfen nur im Rahmen Ihrer Möglichkeiten arbeiten. Ihre Möglichkeiten werden im Wiedereingliederungsplan festgehalten.

### **Schwangere Lehrerinnen**

Zum Schutz der werdenden Mutter und des ungeborenen Kindes soll die schwangere Lehrerin nicht mehr zur Mehrarbeit eingesetzt werden.

Die Abrechnung der Mehrarbeit ist Aufgabe der Schulleitung. Bezugszeitraum ist immer der Kalendermonat.

Hierbei ist zu beachten, dass die Vergütungsansprüche vor Ablauf von 6 Monaten geltend gemacht werden müssen, da ansonsten die Verjährung drohen kann.

Quelle: Lehrerrat aktuell 10/2020

Antrag Mehrarbeit

[Bezirksregierung Münster – Mehrarbeit \(bezreg-muenster.de\)](http://bezreg-muenster.de)

Haben Sie Fragen?

**Wenden Sie sich an Ihren Personalrat Hauptschulen!**

E-Mail: [prhauptschule@brms.nrw.de](mailto:prhauptschule@brms.nrw.de)  
Telefon: 0251 411-4303  
[Mittwoch: Sitzungstag]  
Montag, Dienstag, Donnerstag: 10.00–15.00 Uhr  
Freitag: 10.00–13.00

